

Diese Mappe dient als Leitfaden
und gleichzeitig als verbindliche Richtlinie
für die Erstellung von Hausanschlüssen
im Versorgungsnetz der
Energieversorgung Sylt GmbH.



Bauherrenmappe

für Architekten, Bauherren und Bauträger



Energieversorgung Sylt GmbH

Tel. 04651 925-925
Fax 04651 925-926

Friesische Straße 53
25980 Sylt / OT Westerland

www.energieversorgung-sylt.de
kundenservice@energieversorgung-sylt.de

Inhalt

Kontaktinformationen	5
Verordnungen und Bedingungen	6
Planauskunft.....	7
Hausanschlusskosten.....	7
Der Hausanschluss	
Was ist ein Hausanschluss?.....	8
Was ist bei der Herstellung eines Hausanschlusses zu beachten?.....	9
Anforderungen an die Hausanschlussstrasse.....	9
Die Hausanschlussstrasse.....	9
Hauseinführung.....	10
Einbaubeispiel der Hauseinführung.....	11
Hausanschlussraum/Hausanschlussnische.....	12
Ablauf zur Trennung eines Hausanschlusses	13
Ablauf zur Herstellung eines Hausanschlusses	
Vor Baubeginn.....	13
Anfrage.....	13
Angebote und Ausführung.....	13
Zählermontage.....	13
Entwässerungsantrag / Abwasserhausanschluss	
Unterlagen zum Entwässerungsantrag.....	14
Übergabeschacht.....	16
Herstellung eines neuen Hausanschlusses oder Änderung.....	17
Dichtheitsprüfung	
Pflichten des Betreibers.....	17
Prüfzeitpunkt.....	18
Wiederholungsprüfung.....	18
Rückstau	19
Leichtflüssigkeitsabscheider	
Monatliche Wartung.....	19
Halbjährliche Wartung.....	19
Sachkundiger.....	20
Generalinspektion (Fachkundiger).....	20
Fettabscheider	
Betreiberpflichten.....	21
Überwachungspflichtiger (EVS als Betriebsführer des Abwasserzweckverbandes Sylt).....	22
Allgemeine Entsorgungsbedingungen	
Gemeinsame Verlegung aller Hausanschlüsse durch Koordinierung.....	22





Kontakt- informationen

Die Energieversorgung Sylt GmbH (EVS) mit Sitz in Westerland versorgt die Insel Sylt mit Strom, Erdgas und Fernwärme. Weiterhin ist die EVS auch für die Wasserver- und Abwasserentsorgung zuständig, mit Ausnahme der Gemeinden Kampen und Wenningstedt-Braderup.

Energieversorgung Sylt GmbH

Friesische Straße 53, 25980 Sylt

Telefon: 04651 925-925

Telefax: 04651 925-926

www.energieversorgung-sylt.de

In den Gemeinden Kampen und Wenningstedt-Braderup ist für die Ver- und Entsorgung von Wasser die VEN zuständig.

Ver- und Entsorgung Norddörper GmbH (VEN)

Möwenweg 1, 25999 Kampen/Sylt

Telefon: 04651 836-426-6

Telefax: 04651 456-83

Niederschlagswasser/Oberflächenwasser:

Nähere Informationen erteilt die Gemeinde Sylt und das Amt Landschaft Sylt

Amt für Umwelt und Bauen

Hebbelweg 2-4

25980 Sylt/OT Westerland

Telefon: 04651 851-0



Verordnungen und Bedingungen

Die nachgenannten Verordnungen und Bedingungen müssen in der jeweils gültigen Fassung bei der Herstellung eines Hausanschlusses eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung von Vorschriften und technischen Regeln ist das Versorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss zu verweigern.

✓ Allgemein:

- DVGW Regelwerke (z.B. VP 601, W 400)
- DIN Vorschriften (z.B. DIN 18012)
- Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Sylt GmbH zu den jeweiligen Verordnungen. Die Regelwerke finden Sie auch unter www.energieversorgung-sylt.de/downloads/



✓ Strom:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung ([NAV](#))
- [TAB Niederspannung](#) – Technische Bedingungen für Anschluss und Betrieb von Anlagen direkt angeschlossener Kunden an das Niederspannungsnetz

✓ Erdgas:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck ([NDAV](#))
- [TAB Erdgas](#) – für den Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz der Energieversorgung Sylt GmbH

✓ Wasser:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser ([AVBWasserV](#))

✓ Abwasser:

- Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser der Energieversorgung Sylt GmbH als Betriebsführer für den Abwasserzweckverband Sylt ([AEB-S](#))

✓ Fernwärme:

- [TAB Fernwärme](#) – Technische Anschlussbedingungen für Hausanschlüsse an Fernwärmenetze
- [AVB FernwärmeV](#) – Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

Planauskunft

Bevor Sie auf Ihrem Grundstück Tiefbauarbeiten ausführen, sollten Sie in unserem Haus eine aktuelle Planauskunft einholen, damit Sie keine vorhandenen Versorgungsleitungen beschädigen. Dazu stehen Ihnen unsere Mitarbeiter der Abteilung Planauskunft gern zur Verfügung.

planauskunft@energieversorgung-sylt.de

Hausanschlusskosten

Baukostenzuschuss (BKZ):

Der BKZ fällt immer dann an, wenn ein neuer Hausanschluss entsteht oder ein bestehender Hausanschluss in Leistung und Anschlussgröße erweitert wird. Der BKZ hat mit den eigentlichen Hausanschlusskosten nichts zu tun. Es handelt sich beim Baukostenzuschuss um eine im Zuge der Anchlusserrstellung einmalig vom Anschlussnehmer zu entrichtende Zahlung für den Ausbau des allgemeinen Netzes.

Baukosten:

Die eigentlichen Hausanschlusskosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dabei werden Pauschalen angesetzt, die sich aus den Preisen unseres Jahresbau-Leistungsverzeichnisses ergeben. Der Jahresbau der EVS wird alle zwei bis drei Jahre neu öffentlich ausgeschrieben. So stellen wir immer die besten am Markt erzielbaren Preise für Sylt dar. Die Hausanschlusskosten setzen sich grundsätzlich aus zwei Kostengruppen zusammen:

Netzeinbindung:

Das sind die Kosten, die immer anfallen, egal wie lang der Hausanschluss ist. Im Grundpreis enthalten sind die Kosten für die Baustelleneinrichtung, Tiefbau für den Netzanschluss, Anschluss an die Versorgungsleitung, ordnungsgemäßes Verschließen der Baugrube, Wiederherstellung der Oberflächen, Räumen der Baustelle inkl. aller sonstigen Aufwendungen (Organisation, Behörde etc.), die Lieferung und Montage der notwendigen Armaturen. Erschwernisse (z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung anderen Anlagen, bei besonderen Oberflächen auf dem Privatgrundstück) berechnen die EVS, Zuschläge zu den Netzanschlusskosten zu berechnen.

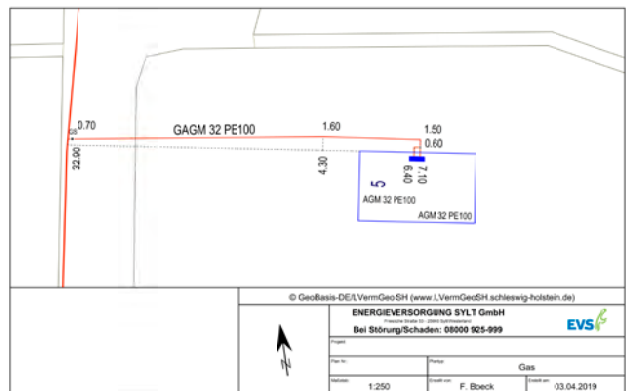


Abbildung: Planauskunft

Quelle: EVS

Meterpreis:

Das ist der Preis pro laufendem Meter für den Hausanschluss. In dem Preis enthalten sind die Tiefbaukosten (Graben öffnen und wieder verschließen) sowie die Leitungsverlegung inkl. der Montage.

Beim Grundpreis und beim Meterpreis werden bei einer Verlegung von mehreren Hausanschlüssen, z.B. Strom und Wasser, die sogenannten Kombipreise angesetzt. Dadurch soll dem Vorteil der gemeinsamen Verlegung Rechnung getragen werden. Kombipreise sind günstiger als zwei Einzelverlegungen.



Der Hausanschluss

Was ist ein Hausanschluss?

Ein Hausanschluss ist die Verbindung zwischen dem Verteilungsnetz des Versorgers und Ihrer Gebäudeinstallation.

Der Gas-, Wasser- oder Fernwärmehausanschluss beginnt an der Verteilungsleitung in der Straße und endet an der Hauptabsperreinrichtung (Übergabepunkt) unmittelbar nach der Hauseinführung in das Gebäude.

Der Stromhausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes in der Straße und endet mit der Hausanschlusssicherung im Hausanschlusskasten.

Hausanschlüsse werden ausschließlich durch uns (Energieversorgung Sylt GmbH) erstellt. Sie gehören zu unseren Betriebsanlagen und gehen in unser Eigentum über.

Werden Hausanschlussleitungen über fremde Grundstücke geführt, so ist vom Bauherrn eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Eintragung in das Grundbuch) zugunsten der Energieversorgung Sylt GmbH einzuholen und vorzulegen. Holen Sie in diesem Fall unbedingt den Rat der EVS, Abteilung Technische Planung, ein.

BEISPIELE: NORMGERECHTE AUSFÜHRUNG



Die sichere und korrekte Ausführung einer Mehrsparten-Hauseinführung am Beispiel der Reihen-Ausführung Quadro-Secura® Basic R4+ für Gebäude ohne Keller und Quadro-Secura® Nova 1/breit für Gebäude mit Keller.

Abbildung: Beispiel einer normgerechten Ausführung

Quelle: Doyma

Was ist bei der Herstellung eines Hausanschlusses zu beachten?

Die Anschlussleitungen sind auf dem kürzesten Weg (rechtwinklig) von der Straße zum Gebäude zu verlegen.

Die Gebäudeeinführung erfolgt an der Außenwand (Straßenseite) in den Keller oder durch die Bodenplatte in den Hausanschlussraum.

Die Leitungstrasse der Hausanschlussleitungen darf nicht überbaut werden, wie z.B. mit Garagen, Bäumen, Terrassen usw.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden kommen Einsparten- sowie Mehrspartenhauseinführungen zum Einbau (z.B. Fabrikat Doyma oder vergleichbare Fabrikate), die Sie von uns beziehen können.

WICHTIG: Das System muss bereits bei der Planung und beim Bau der Fundamentplatte berücksichtigt werden und ist mit uns abzustimmen.

Hausanschlussnischen sind nur für nichtunterkellerte Einfamilienhäuser zulässig. Die nutzbare Breite der Anschlüsse für Strom, Gas und Wasser muss mindestens 1,20 m betragen. Beim Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz ist ein Hausanschlussraum vorzuhalten.

Dies alles ist wichtig, um Ihr Gebäude entsprechend den „Anerkannten Regeln der Technik“ anschließen zu können.

Der Telefon- und Kabelfernseh-Anschluss muss beim jeweiligen Vertragspartner beantragt werden.

Anforderungen an die Hausanschlusstrasse

WICHTIG: Die Hausanschlusstrasse darf nicht von Garagen, Carports, Terrassen, Außentreppen oder ähnlichem überbaut werden. Auch Bäume und Sträucher oder Teichanlagen sind nicht zulässig. Daher müssen geplante Gebäude oder sonstige Anlagen im Außenbereich bei der Trassenführung bereits vorab berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie ebenso, dass Hausanschlussleitungen unter Hauseingängen nicht möglich sind. Für Lichtschächte ist ein seitlicher Abstand von 80 cm vorgeschrieben. Der Abstand zwischen Wasser- und Abwasserleitungen muss mindestens 1 m betragen.

Die Hausanschlusstrasse

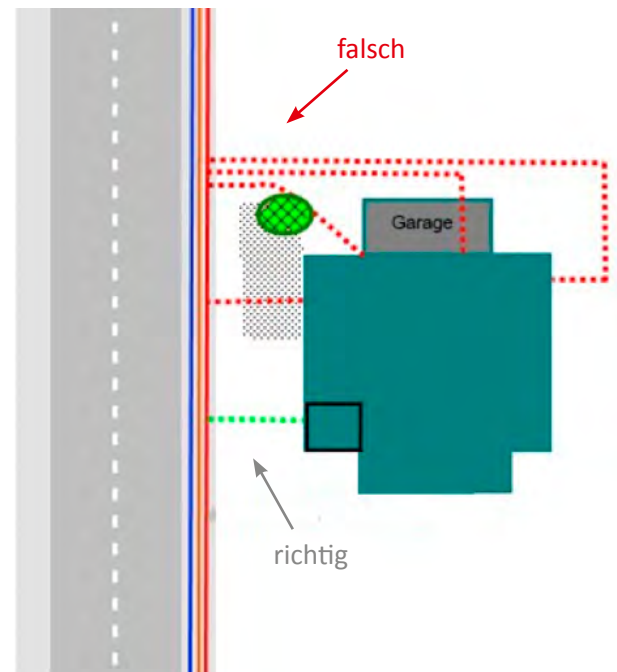


Abbildung: Lageplan Hausanschlusstrasse

Quelle: EVS

Beispiele nicht zulässiger Hausanschlusstrassen. (Überbaut mit Garage, Baum oder Terrasse, nicht geradlinig, überlanger Hausanschluss durch Anschlussraum hinten) - - - - -

zulässige Hausanschlusstrasse (Eigentum des Netzbetreibers) - - - - -

Hausanschlussraum

Hauseinführung

An die Einführung der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser und Fernwärme) in Gebäuden werden besondere Anforderungen gestellt. Gebäudeeinführungen müssen nach DIN 18322, DIN 18195 und DIN18012, nach den DVGW Arbeitsblättern G459-1, VP 601 und W400-1 sowie nach der VDE-AR-N-4223 ausgeführt werden. In der DIN 18322 ist unter anderem geregelt, dass Hauseinführungen für Strom, Gas, Wasser, Fernwärme u.a. gas- und wasserdicht auszuführen sind. Für die Gebäudeeinführungen eignen sich deshalb am besten geprüfte Hauseinführungssysteme. Diese gibt es als Einzel- und als Mehrspartenhauseinführung.

Grundsätzlich ist die Gebäudeeinführung Teil des Gebäudes und damit grundsätzlich Eigentum des Bauherrn. Folglich ist für den ordnungsgemäßen Einbau der Gebäudeeinführung in den Baukörper der Bauherr verantwortlich. Den Einbau und die Abdichtung zwischen der Gebäudeeinführung und dem Baukörper veranlasst der Bauherr. Die Abdichtung „innerhalb der Gebäudeeinführung“, also zwischen den Anschlussleitungen und der Gebäudeeinführung erfolgt durch die EVS.

Geprüfte Hauseinführungssysteme bestehen aus einem gegen die Bodenplatte oder die Kellerwand abgedichteten Rohr und einem Dichtungseinsatz, der die Kabel und Rohre zuverlässig durch die Keller- oder Bodenöffnung führt. Einen Anschluss kann die EVS nur erstellen, wenn die Hauseinführung den geltenden Normen entspricht.

Für Ihren Neubau benötigen Sie immer Strom, Wasser und evtl. Erdgas. Dafür ist die sogenannte Mehrspartenhauseinführung die effizienteste Lösung. Denn Sie sparen damit Zeit, Platz und Kosten. Eine Ein- oder Mehrspartenhauseinführung kann optional bei der EVS über die [Beantragung des neuen Hausanschlusses](#) bestellt werden. Die Hauseinführung wird durch den Eigentümer ausgewählt und geht mit der Abholung aus dem Lager der EVS in dessen Eigentum über. Der Eigentümer ist für den Einbau und die Abdichtung zwischen Gebäude und Gebäudeeinführung zuständig.

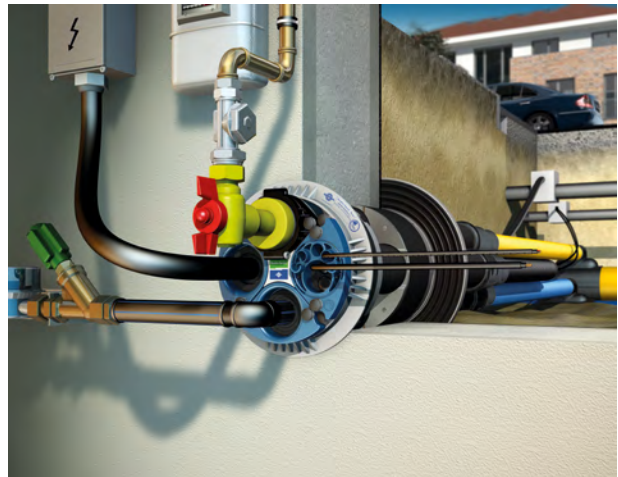


Abbildung: Quadro-Sicura 1 Nova

Quelle:Doyma

Mehrspartenhauseinführung Gebäude mit Keller



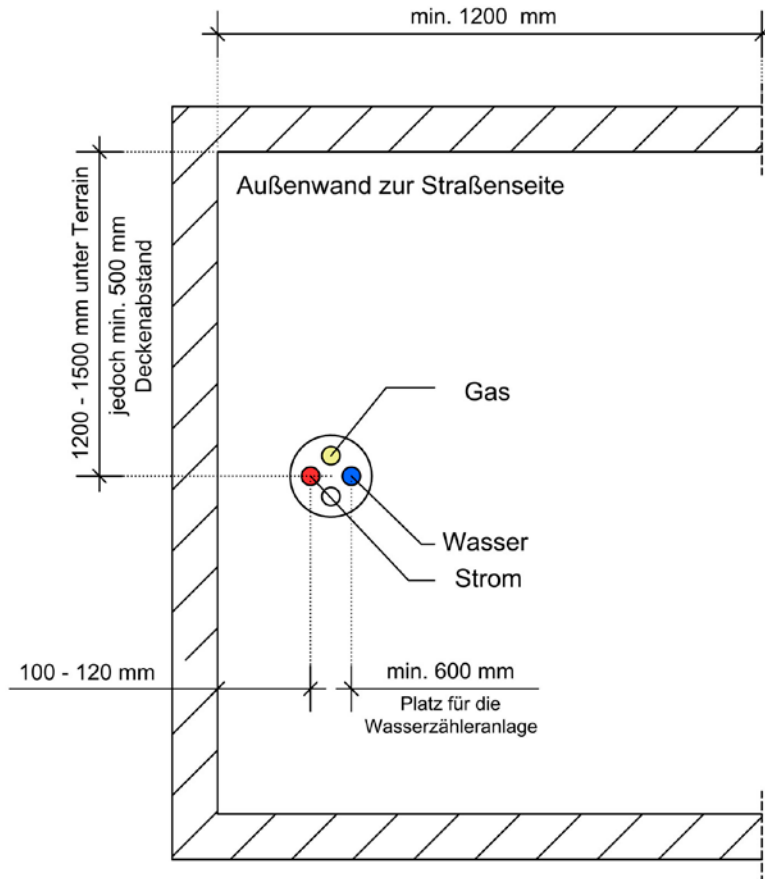
Abbildung: All inklusive ohne Keller, Einbau Quelle:Doyma

Mehrspartenhauseinführung Gebäude ohne Keller

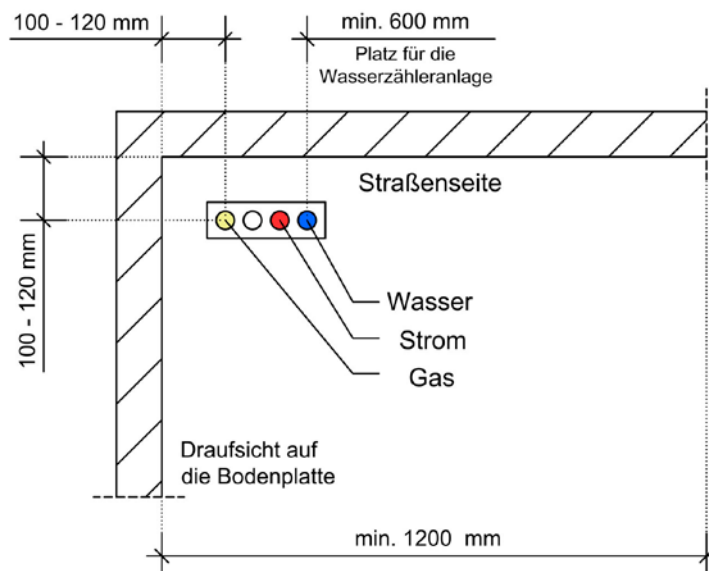
In die Mehrspartenhauseinführung kann ein Standard-Netzanschluss mit einer maximalen Leistung bei Strom von 110 kW, bei Erdgas von 140 kW und bei Wasser von 3,3 l/s umgesetzt werden. Sollte einer der Werte überschritten werden, muss eine gesonderte Lösung für die Hauseinführung gefunden werden.

Einbaubeispiel der Hauseinführung

Hauseinführung für unterkellerte Gebäude



Hauseinführung für nicht unterkellerte Gebäude





Hausanschlussraum/ Hausanschlussnische

Die Vorgaben der DIN 18012 sind für den Ort der Hausanschlüsse einzuhalten.

Der Hausanschlussraum ist bei Neubauten im Keller vorzusehen. Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist der Hausanschlussraum im Erdgeschoss einzuplanen.



Abbildung: Hausanschlussraum

Quelle: EVS

Ihr Hausanschlussraum/Hausanschlussnische muss zur Straßenseite hin ausgerichtet sein und sich an der Außenwand befinden (DIN 18012).

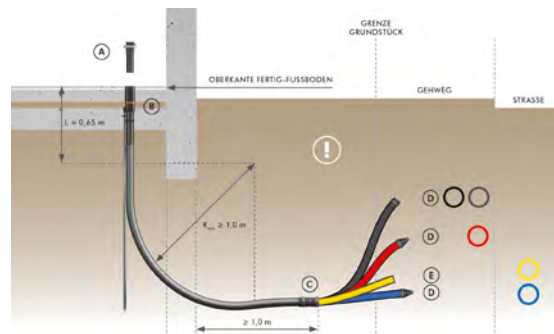


Abbildung: Einbauhinweis QS Basic R4+

Quelle: Doyma

Hausanschlussnischen werden nur mit einer nutzbaren Installationswandbreite von mindestens 1,20 m genehmigt. Zudem muss der Arbeitsbereich den Vorschriften entsprechen ($> 1,50$ m). Für den Fernwärmehausanschluss sollte grundsätzlich ein Hausanschlussraum zur Verfügung stehen.

Aus Sicherheitsgründen dürfen im Netzbereich der Energieversorgung Sylt GmbH die Arbeiten an Elektro-, Erdgas- und Wasserinstallationen (im Gebäude) nur von Installationsunternehmen, die im Installationsverzeichnis eingetragen sind, durchgeführt werden.

WICHTIG: Zähler, Hauptabsperreinrichtungen und Druckregler müssen jederzeit zugänglich sein. Vermeiden Sie deshalb das Umbauen dieser Einrichtung mit Schränken, Regalen oder Wandvertäfelungen. Im Zweifel nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Das Abstellen von Gegenständen im Hausanschlussraum ist nur gestattet, wenn alle Absperrarmaturen und Zähler frei zugänglich sind.

Ablauf zur Trennung eines Hausanschlusses

Zur Trennung der Hausanschlüsse Gas, Wasser, Strom oder Fernwärme füllen Sie bitte die [Beantragung zur Trennung Ihrer Hausanschlüsse](#) auf unserer Website aus. Sollten Sie im Zuge des Neubaus Bauwasser und/oder Baustrom benötigen, klicken Sie das bitte mit an. Zusätzlich benötigen wir einen Lageplan des Grundstücks, in dem die Lage der provisorischen Versorgungsanschlüsse eingezeichnet ist. Sie können sich dazu eine

[Planauskunft](#) einholen, in der die Punkte für Bauwasser und Baustrom eingezeichnet werden können. Idealerweise kann der Bauwasser- und Baustromanschluss an der Grundstücksgrenze gesetzt werden, wo die Hausanschlüsse auf das Grundstück gelegt wurden. Für die Bearbeitung Ihres Antrags und die Trennung der Hausanschlüsse sollten Sie eine Vorlaufzeit **von ca. 6 Wochen einplanen**.

Ablauf zur Herstellung eines Hausanschlusses

Vor Baubeginn

Häufig ist die Planung eines Hauses oder eines Umbaus bereits abgeschlossen, bevor der Kontakt zu uns aufgenommen wird. Dadurch können u.U. Mehrkosten oder Terminverzögerungen entstehen.

Daher unser Angebot: Nehmen Sie bereits während der Planungsphase Ihres Gebäudes Kontakt mit uns auf, um die Lage des Hausanschlussraums und der Hausanschlussleitungen festzulegen. Wir sind Ihnen gern bei der Planung behilflich.

Angebote und Ausführung

Anhand der von Ihnen angegebenen Daten in der [Beantragung für einen neuen Netzanschluss](#) erhalten Sie ein Angebot mit den Kosten für die Herstellung des Anschlusses. Jedem Angebot ist eine Auftragsbestätigung beigelegt, mit der Sie uns für die Herstellung des jeweiligen Anschlusses beauftragen können. Bitte lassen Sie uns den Auftrag zur Hausanschluss-Erstellung sowie die Netzanschlussverträge unterschrieben zumindest in Textform zukommen.

Vor Fertigstellung der Hausanschlüsse sollte ein Ortstermin mit allen Beteiligten auf der Baustelle stattfinden. Weiterhin muss die Baustelle soweit abgeschlossen sein, dass alle Wände geputzt, die Fenster und Türen eingebaut und der Estrich fertiggestellt sind. Die Leitungstrasse für die Hausanschlüsse ist von jeglichem Baumaterial und Gerüsten frei zu räumen.

Anfrage

Damit wir Ihnen ein verbindliches Angebot erstellen können, benötigen wir einige Angaben von Ihnen. Verwenden Sie hierzu bitte unsere [Beantragung für einen neuen Netzanschluss](#). Zusätzlich benötigen wir noch einen Lageplan im Maßstab von 1:500 bzw. 1:1000 und einen Kellergrundrissplan bzw. Grundriss des untersten Geschosses im Maßstab 1:100 oder 1:250 als PDF-Datei. Wichtig hierbei ist die genaue Lage des Hausanschlussraumes sowie die gewünschten Anschlussleistungen für Strom, Wasser, Erdgas oder Fernwärme. **Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit für die Erstellung eines Angebotes bis zu 4 Wochen in Anspruch nehmen kann.**

Zählermontage

Die Zähler werden durch Mitarbeiter der EVS oder durch ein beauftragtes Vertrags-Installationsunternehmen eingebaut. Die Inbetriebnahme (Zähler-einbau) der Hausanschlüsse bzw. Baustrom- und Bauwasseranschlüsse erfolgt erst nach der Fertigmeldung durch Ihr Vertrags-Installationsunternehmen und dem Eingang des Zählerantrags ([Zählerantrag](#); siehe www.energieversorgung-sylt.de/downloads/). Bitte berücksichtigen Sie bei der Antragstellung, dass der Zählerantrag nebst Skizze bzw. Lageplan 14 Tage vor der geplanten Inbetriebsetzung vorliegen muss.



Entwässerungsantrag / Abwasserhausanschluss

Die Einleitung von Abwasser in das öffentliche Abwassernetz wird über den Entwässerungsantrag beantragt. Erst nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit dem Bau der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen werden.

Die Energieversorgung Sylt GmbH (EVS) als Betriebsführer des Abwasserzweckverbandes Sylt (AZV) ist die genehmigende Institution für Ihren Abwasserhausanschluss, zur Ableitung der auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die öffentliche Kanalisation.

Die Zuständigkeit der EVS umfasst folgende Inselorte:

- Westerland
- Tinnum
- Archsum
- Morsum
- Munkmarsch
- List
- Rantum
- Hörnum

Unterlagen zum Entwässerungsantrag

Das Formular „**Entwässerungsantrag**“ ist online auf unserer Homepage abrufbar:

https://www.energieversorgung-sylt.de/fileadmin/Content/PDF/Antraege_Hausanschluesse/antrag_schmutzwasseranschluss.pdf

Im Lageplan und in der Schnittzeichnung müssen alle Entwässerungsleitungen abgebildet sein – innerhalb des Gebäudes, auf dem Grundstück bis hin zum öffentlichen Anschlusskanal. Sollten Entwässerungsobjekte unterhalb der Rückstauenebene geplant sein, sind diese gegen Rückstau zu sichern (**siehe Seite 16**).

Hinweise zum Ausfüllen des Entwässerungsantrags:

- Falls der Grundstückseigentümer nicht Antragsteller ist, ist er dennoch von ihm zu unterschreiben.
- Erfolgt die Unterzeichnung durch einen Dritten, ist dem Antrag eine Vollmacht des Grundstückseigentümers beizufügen.
- Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen ausgeführt werden.
- Die Eintragung der Abwasserleitungen in die zeichnerischen Unterlagen sollten daher, um Änderungen zu vermeiden, mit den ausführenden Firmen abgestimmt werden.
- Der Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird durch den Abwasserzweckverband Sylt in Auftrag gegeben.
- Wir empfehlen allen Bauherren und auch allen Planern, den Entwässerungsantrag möglichst frühzeitig in der Planungsphase zu erstellen und einzureichen.

Folgende Unterlagen sind rechtsverbindlich unterschrieben und vierfach einzureichen:

1. Vollständig ausgefüllter Entwässerungsantrag-Vordrucke:

https://www.energieversorgung-sylt.de/fileadmin/Content/PDF/Antraege_Hausanschluesse/antrag_schmutzwasseranschluss.pdf

2. Lageplan des Grundstücks mit Darstellung aller Gebäude, im Maßstab nicht kleiner als 1:500. In diesem Plan sind die Grundstücksgrenzen, die Himmelsrichtungen sowie die geplanten Grundleitungen und Kontrollschächte einzuzeichnen. Des Weiteren bitten wir, sonstige auf dem Grundstück im Erdreich verlegten Leitungen, Öltanks und dergleichen, einzuzeichnen. Die eingemessenen Abstände von Grenzen und Gebäuden sind einzusetzen.
3. Grundrisszeichnungen des Kellers und der übrigen Geschosse im Maßstab 1:100 oder 1:50. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Abwasserobjekten (Waschbecken, Spülaborte, Duschen etc.) sowie die Ableitung der Abwässer unter genauer Angabe der lichten Rohrweiten, des Herstellungsmaterials und der Lage enthalten.

4. Schnittzeichnungen im Maßstab 1:100 oder 1:50 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes nach DIN1986-100 und Schnittpläne durch das Grundstück in Richtung der Grundleitung und des Anschlusskanals mit Angabe der auf Terrain bezogenen Höhe des Anschlusskanals, der Kellersohle und des Geländes sowie Bezeichnung der lichten Weite und des Herstellungsmaterials aller Rohre. Grundleitungen sollen mindestens ein Gefälle von 1:50 erhalten.
5. Die Größe der Antragszeichnungen sollte das Format DIN A3 nicht übersteigen und in den Zeichnungen sind die Leitungen in folgenden Farben darzustellen:

a) Die vorhandene Schmutzwasserleitung
● schwarz

b) Die geplanten Schmutzwasserleitungen
● rot

c) Nicht mehr zu benutzende Anlagen
● gelb

d) Lüftungsleitungen
● braun

e) Leitungen für Wasser, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden darf
● blau

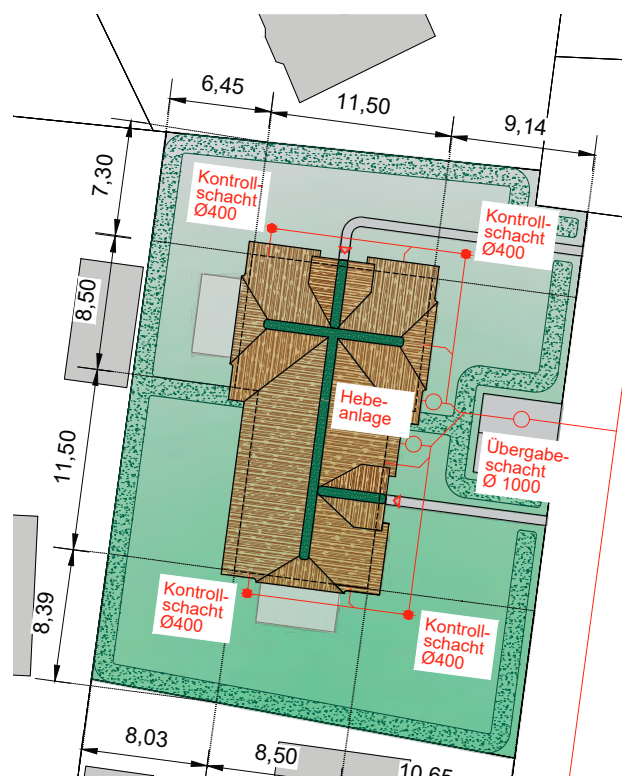


Abbildung: Lageplan zum HA Abwasser

Quelle: EVS



Übergabeschacht

Hinweise für die Erstellung eines Schmutzwasserübergabeschachtes nach DIN 4034 Teil 2

1. Der Schacht muss einen lichten Querschnitt von mindestens DN 1.000 mm haben.
2. Der Schacht muss einen jederzeit begehbaren Schachtdeckel von DN 600 mm i. W. haben.
3. In der Höhe der Rohrsohle muss der Schacht mit einem offenen Gerinne aus Klinkermauerwerk bzw. Steinzeughalbschale und dem dazu erforderlichen Berme versehen sein.
4. Der Schacht muss einschließlich der Rohranschlüsse wasserdicht sein.
5. Der Schacht darf nicht durch andere Bauwerke überbaut werden.



Abbildung: Beispiel einer Schachtsohle und Schachtdeckel Quelle: EVS

- Unterhalb der Rückstauenebene darf sich kein offener Abwassereinlauf befinden. Als maßgebende Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante oder der Gehweg, wenn vorhanden, an der Anschlussstelle des Grundstücksentwässerungskanal. Wenn sich eine Öffnung im privaten Abwassersystem unterhalb der Rückstauenebene befindet, kann dort bei einer Verstopfung des Straßenkanals Abwasser austreten. Deshalb muss im Keller anfallendes Abwasser mit einer Hebepumpe über die Rückstauenebene angehoben werden ([siehe Seite 16](#)).
 - Die Fallleitung im Haus muss über ein Entlüftungsrrohr entlüftet werden, damit bei einer Kanalspülung der Druckausgleich erfolgen kann. Der Druckstoß bei einer Hochdruckspülung im öffentlichen Kanal kann bei einer fehlenden oder verstopften Dachentlüftung zu Verschmutzungen im Haus durch austretendes Abwasser führen, die Beseitigung dieser Verschmutzungen im Privatbereich ist Sache des Hauseigentümers.
 - Regenwasserleitungen und Grundwasserdrainagen dürfen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Durch Regen- und Grundwasser wird der öffentliche Schmutzwasserkanal sowie das Klärwerk unnötig belastet und die Abwasserreinigung behindert.
- Der Übergabeschacht bzw. die Grundstücksgrenze ist die Grenze zwischen öffentlichem und privatem Abwasserkanal. Wenn der Übergabeschacht voll Abwasser steht, befindet sich die Verstopfung im öffentlichen Kanal und dann übernimmt die Energieversorgung Sylt GmbH das Spülen des Kanals. Der Übergabeschacht darf max. 5 m von der Grundstücksgrenze entfernt liegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anschlussleitungen einschließlich der Revisionsschächte, vor Baugrubenfüllung vom Abwasserzweckverband Sylt freigegeben werden müssen.

Zur Freigabe gehört auch eine Dichtigkeitsprüfung der Grundleitungen nach DIN EN 1610.

Die Beauftragung und Dokumentation muss bauherrenseitig beigebracht bzw. vorgenommen werden.

Herstellung eines neuen Hausanschlusses oder Änderung

Nach der erteilten Genehmigung wird dem Antragsteller auf Anforderung (meist bei Baubeginn des Hauses oder gemeinsam mit den Angeboten für die Versorgungsleitungen) ein Angebot zur Herstellung eines Abwasserhausanschlusses unterbreitet. Der Inhalt des Angebotes richtet sich nach den Anforderungen aus der Entwässerungsgenehmigung und nach dem Preisblatt der „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser“ (AEB-S). Wenn der Antragsteller das Angebot unterschrieben an die EVS zurücksendet, wird die EVS die Herstellung des Abwasserhausanschlusses bis zum **Übergabeschacht** organisieren und eine zugelassene Tiefbaufirma beauftragen.

Der Übergabeschacht ist bauseitig zu erstellen.

Weitere Infos können Sie der Anlage 2 zur AEB-S entnehmen:

https://www.energieversorgung-sylt.de/fileadmin/Content/PDF/Antraege_Hausanschluesse/antrag_schmutzwasseranschluss.pdf

Dichtheitsprüfung Pflichten des Betreibers

Der Betreiber (in der Regel der Grundstücks- oder Hauseigentümer) ist verpflichtet zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und damit zur Umsetzung der DIN1986 Teil 30, das heißt, er ist insbesondere zuständig für:

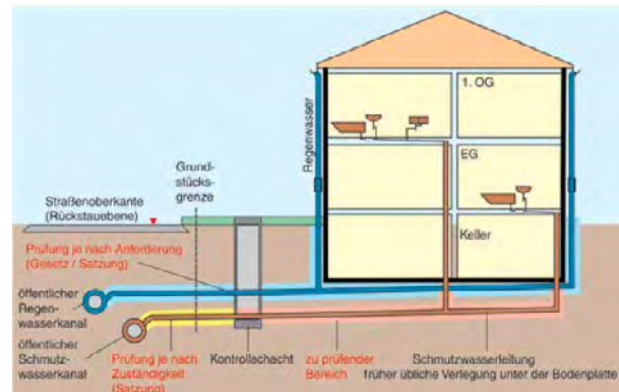


Abbildung: Dichtheitsprüfung

Quelle: manderfeld.de

- die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage,
- die Durchführung einer Zustands- und Dichtheitsprüfung in den vorgesehenen Fristen, gegebenenfalls durch eine hierfür fachlich qualifizierte Firma,
- das Vorhalten eines Nachweises über die durchgeführte Dichtheitsprüfung und
- Gegebenenfalls eine Sanierung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 60 Abs. 2 WHG innerhalb angemessener Fristen.

Die unmittelbare geltende Verpflichtung des für die Abwasseranlage verantwortlichen Betreibers, die geltenden Anforderungen einzuhalten, ergibt sich aus § 60 Abs. 1 WHG. gesetzliche Grundlagen der Dichtheitsprüfung DIN 1986 – Teil 30.



Prüfzeitpunkt

Abwasserleitungen sind zunächst direkt nach ihrer Herstellung auf Dichtheit zu prüfen. Dies gilt bei Neubauten, aber auch bei wesentlichen Umbauten. Auch bestehende Leitungen sollen regelmäßig auf Dichtheit geprüft werden. Leitungen, in denen gewerbliches Abwasser abgeleitet wird oder Leitungen, die in Wasserschutzgebieten liegen, sind **häufiger durch den Eigentümer zu prüfen**.

Weiter Infos unter folgendem Link:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abwasser/Downloads/Durchfuehrungshinweise_din_1986.pdf

Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung sind nach den Regeln der Technik nachvollziehbar zu dokumentieren.

Im Entwässerungsgebiet der Energieversorgung Sylt ist eine Wasser- oder Luftdruckprüfung der Grundleitungen nach DIN EN 1610 durchzuführen.

- Alle Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten oder Anlagen mit gewerblichem Abwasser müssen alle 5 Jahre auf Dichtigkeit überprüft worden sein.
- Bis zum 31.12.2025 müssen alle Abwasseranlagen mit ausschließlich häuslichem Abwasser auf Dichtigkeit überprüft werden, danach alle 20 Jahre.

Wiederholungsprüfung

- ! In **Wasserschutzgebiet 2** muss alle **5 Jahre** erneut geprüft werden.
- ! In **Wasserschutzgebiet 3** muss alle **15 Jahre** erneut geprüft werden.
- ! **Gewerbliche Abwasseranlagen** müssen alle **15 Jahre** erneut geprüft werden.
- ! **Häusliche Abwasseranlagen** müssen alle **30 Jahre** erneut geprüft werden.

Rückstau

Es ist Sache des Eigentümers bzw. des Betreibers der technischen Anlagen, die entsprechenden Rückstausicherungen vorzuhalten und zu warten. Als maßgebende Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante oder der Gehweg, wenn vorhanden, an der Anschlussstelle des Grundstücksentwässerungskanal auf dem betreffenden Grundstück. Rückstauventile, -klappen o.ä. sind nicht zulässig.

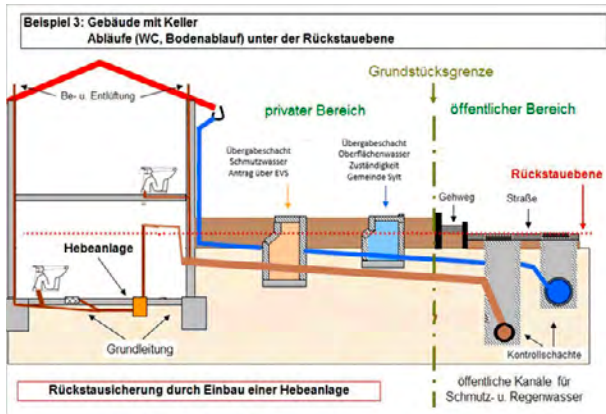


Abbildung: Rückstauenebene

Quelle: vev-adeleben.de

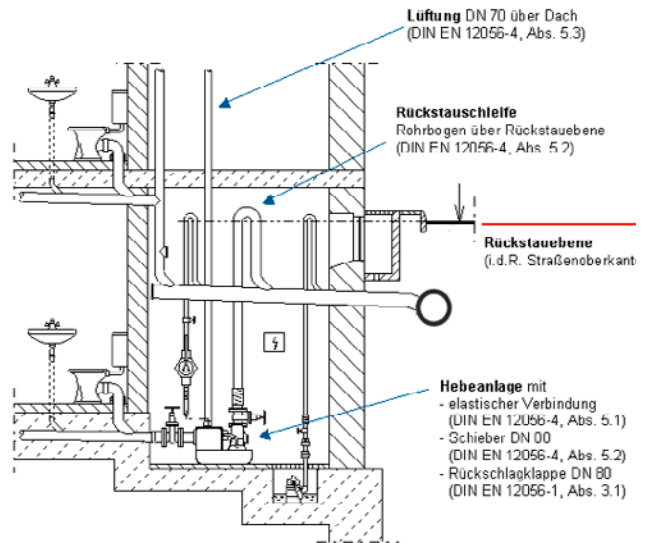


Abbildung: Sicherung gegen Rückstau/Rückstauenebene

Quelle: I Rebetex, commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=2311606

Leichtflüssigkeitsabscheider

Öl- und Koaleszenzabscheider werden dort benötigt, wo Leichtflüssigkeiten anfallen.

Dies passiert in der Regel in

- Autowaschstraßen
- Kfz-Werkstätten, Werkstätten

- Tankstellen
- ähnlichen Objekten.

Monatliche Wartung

In Deutschland richtet sich die Wartung nach der DIN 1999-100/200. Verpflichtend ist die monatliche Kontrolle durch einen Sachkundigen (DIN 1999-100 Punkt 14.3) mit

- Messung von Schichtdicke bzw. Volumen der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit,
- Messung des Schlammspiegels bzw. -volumens,
- Kontrolle Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses des Abscheider (der den Abscheider

blockiert, wenn das Sammelvolumen erschöpft ist) oder soweit vorhanden der Alarmeinrichtung, die die Erschöpfung der Sammelkapazität anzeigt. Letzteres ist erst 6 Monate nach einer Generalinspektion wieder nötig,

- Sichtkontrolle von Wasserstand vor und hinter Koaleszenzeinsatz während Durchfluss um ggf. Verstopfung des Einsatzes festzustellen,
- Kontrolle von ev. Sonderkonstruktionen.

Halbjährliche Wartung

Verpflichtend ist eine halbjährliche Wartung durch einen Sachkundigen mit

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes, Reinigung oder Austausch nach Angaben des Herstellers,

- soweit erforderlich Reinigung und Leerung,
- soweit vorhanden Reinigung der Ablaufrinne im Probeentnahmeschacht.



Die Wartungsperiode kann auf maximal 12 Monate ausgedehnt werden, wenn die Anlage nur der Absicherung von Flächen und Anlagen dient oder der Behandlung von Regenwasser.

Die monatliche Kontrolle und die halbjährliche Wartung müssen in einem Betriebstagebuch dokumentiert werden.

Generalinspektion (Fachkundiger)

Vor der Inbetriebnahme und alle fünf Jahre ist jeder Betreiber einer Abscheideranlage zu einer umfassenden Generalinspektion durch einen Fachkundigen verpflichtet. Diese Prüfung umfasst auch die Dichtigkeit und alle technischen Teile vom Zustand der Innenwand bis zu der Tarierung der selbstständigen Verschlussanlage. Auch das Betriebstagebuch und die Vorhaltung der technischen Unterlagen und Genehmigungen und die Nachweise über die Entsorgung der abgeschiedenen Inhalte der Anlage werden geprüft. Zu beurteilen ist auch der tatsächliche Abwasseranfall nach Herkunft, Menge, Stoffen, Wasch- und Reinigungsmittel, Betriebs- und Hilfsstoffe, Einhaltung von Randbedingungen und in Bezug zu diesem festgestellten Abwasseranfall die Eignung, Leistungsfähigkeit und Bemessung

Sachkundiger

Die notwendige Sachkunde kann durch eine zu dokumentierende Einweisung durch den Hersteller, Sachverständigenorganisationen auf dem Gebiet des Abscheiderwesens, Handwerkskammern oder Berufsverbände erworben werden.

der Abscheideranlage. Mängel sind im umfassenden Prüfbericht festzuhalten und ggf. in Absprache mit der zuständigen Behörde zu beseitigen. Bei der Dichtheitsprüfung wird die Abscheideranlage i. d. R. bis Unterkante Deckel gefüllt. Ein häufiger Grund für die Undichtigkeit von Abscheideranlagen liegt oft in der mangelhaften Ausführung der Verfübung im Bereich des Schachtaufbaus. Auch bei mangelfreien Anlagen sind die Prüfberichte ebenso wie das Betriebstagebuch aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Aufsichtsbehörden oder den Betreibern der jeweiligen kommunalen Abwasseranlagen vorzulegen (Punkt 14.7 der Norm). Für die Warneinrichtung ist neben DIN 1999-100 auch die europäische Norm EN 858-2 zu beachten.

Fettabscheider

Alle gewerblichen und industriellen Betriebe, bei denen Fette und Öle pflanzlichen und tierischen Ursprungs aus dem Schmutzwasser zurückgehalten werden müssen, benötigen einen Fettabscheider nach DIN EN 1825 i. V. m. DIN 4040-100.

Dies gilt z.B. für:

- Küchen und Großküchen, z.B. Gaststätten, Hotels, Autobahnraststätten, Kantinen;
- Grill, Brat- und Frittierküchen;
- Essensausgabestellen (mit Rücklaufgeschirr);
- Metzgereien mit und ohne Schlachtung;
- Fleisch- und Wurstfabriken mit und ohne Schlachtung;
- Schlachthöfe (Großschlachtereien);
- Geflügelschlachtereien;
- Darmzubereitungsanlagen;
- Tierkörperverwertungen;
- Knochen- und Leimsiederungen;
- Seifen- und Stearinfabriken;
- Ölmühlen;
- Speiseölraffinerien;
- Margarinefabriken;
- Konservenfabriken;
- Fertiggerichtsherstellungen;
- Fritten- und Chipserzeugungen;
- Erdnussröstereien

Quelle: Anlage 2 Indirekteinleiterhandbuch Schleswig-Holstein

Betreiberpflichten

Nach DIN EN 1825 in Verbindung mit der DIN 4040-100 ist es für Betreiber von Fettabscheideranlagen u. a. Pflicht, ein Betriebstagebuch zu führen, sowie die Entleerung, Reinigung, Wartung und Generalinspektion des Fettabscheiders nachzuweisen.

Die für den Betrieb und die Wartung verantwortliche Person muss über die Sachkunde nach DIN 4040-100 und DIN EN 1825 verfügen. Erwerb der Sachkunde durch Mitarbeiter des Betreibers ist möglich und sinnvoll.

Die Entleerung nach DIN 4040-100 erfolgt mindestens monatlich durch Entsorgungsunternehmen. Alle Wartungen und Kontrollen von Fettabscheidern müssen in einem Betriebstagebuch vermerkt werden. Antrag zur Verlängerung der Entsorgungsintervalle nur bei Nachweis der Sachkunde,

monatlicher Schichtdickenmessungen des Fett- und Schlammspiegels sowie Führen des Betriebstagebuches.

Die jährliche Wartung des Fettabscheiders ist durch den **Sachkundigen** nach DIN 4040-100 zu veranlassen und zu dokumentieren.

Eine Generalinspektion muss vor der Inbetriebnahme und spätestens alle fünf Jahre durch **Fachkundige** erfolgen. Bei der Generalinspektion wird der Fettabscheider für eine ausgiebige Kontrolle vollkommen entleert. Außerdem findet eine gründliche Reinigung und eine Überprüfung von Betriebstagebuch und Entsorgungsnachweisen statt.

Der Betreiber beauftragt das Entsorgungsunternehmen, den Fachkundigen und den Sachkundigen (falls er nicht selbst die Sachkunde erworben hat): Entleerung nach DIN monatlich durch Entsorgungsunternehmen. Eine bedarfsgerechte Entsorgung in längeren Intervallen ist nur möglich, wenn eine monatliche Kontrolle des Füllstandes erfolgt. Eventuell Übernahme der Aufgaben des Sachkundigen (s.u.)

Sachkundiger

Monatliche Kontrolle des Fettabscheiders, Messung von Fett- und Schlammspiegel sowie Führen des Betriebstagebuches. Wartung Fettabscheider nach DIN 4040-100 jährlich. Anforderungen an Sachkundigen durch DIN 4040-100. Erwerb der Sachkunde durch Tagesseminar für Betreiber möglich.

Fachkundiger

Generalinspektion vor Inbetriebnahme und nachfolgend alle fünf Jahre durch Fachkundigen nach ZFVO. Fachkundige werden vom Landesamt zugelassen. Bericht an Betreiber und Überwachungsbehörde.



Überwachungspflichtiger (EVS als Betriebsführer des Abwasserzweckverbandes Sylt)

Überwachung der Termineinhaltung Entleerungsintervalle, Generalinspektionen und Führen des Betriebstagebuches. Bearbeitung der Anträge zur Verlängerung der Entsorgungsintervalle.

Allgemeine Entsorgungsbedingungen

Einleitbedingungen für hier nicht aufgeführte Flüssigkeiten und Medien (z.B. Schwimmbadwasser oder salzhaltige Abwässer) entnehmen Sie der „Allgemeinen Entsorgungsbedingung“.
https://www.energieversorgung-sylt.de/fileadmin/Content/PDF/Gesetzliche_Rahmenbedingungen/AEB-Schmutzwasser_ab_01.09.15.pdf

Ihre Ansprechpartner für Hausanschlüsse bei der Energieversorgung Sylt GmbH

Bauausführung/Neubau Hausanschlüsse
Peter Simon, Installations- und Heizungsbaumeister

Tel.: 04651 925-713
Fax: 04651 925-715
Email: peter.simon@energieversorgung-sylt.de

Bauausführung/Neubau Hausanschlüsse
Marko Rechlin, Gas- und Wasserinstallateur

Tel.: 04651 925-711
Fax: 04651 925-715
Email: marko.rechlin@energieversorgung-sylt.de

Wir sind für Sie da:

Mo.–Do. 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Zählerwesen

Tel.: 04651 925-799
Email: zaehlerwesen@energieversorgung-sylt.de

Ihr Ansprechpartner für die Entwässerung bei der Energieversorgung Sylt GmbH

Betrieb Abwassertechnische Anlagen & Netze
Uwe Holzapfel

Tel.: 04651 925-840
Fax: 04651 925-845
Email: uwe.holzapfel@energieversorgung-sylt.de

Wir sind für Sie da:

Mo.–Do. 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr